

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst

LAND  KÄRNTEN

Betreff:
Entwurf des Grundsatzgesetzes über die Förderung
der Stromerzeugungsanlagen aus Biomasse (Bio-
masseförderungs-Grundsatzgesetz); Stellungnahme

Datum	20. März 2019
Zahl	01-VD-BG-10298/6-2019

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Dr. Primosch
Telefon	050 536 10801
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite	1 von 4
-------	---------

**An das
Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus**

Per E-Mail: Abt-62@bmnt.gv.at

Zu dem mit do. Note vom 26. Februar 2019, GZ BMNT-551.100/0009-VI/2/2019, übermittelten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

1. Da das Biomasseförderungs-Grundsatzgesetz in Form eines Grundsatzgesetzes erlassen werden soll, ist nach Art. 15 Abs. 6 B-VG dem Bund die Gesetzgebung über die Grundsätze vorbehalten, während innerhalb des bundesgesetzlich festgelegten Rahmens die näheren Ausführungen der Landesgesetzgebung obliegt. Daher hat sich die Grundsatzgesetzgebung auf die bloße Aufstellung von Grundsätzen zu beschränken, darf jedoch nicht über die der Kompetenz der Bundesgesetzgebung im Art. 12 B-VG gezogene Grenze hinaus auch Einzelregelungen treffen, die an sich der Landesgesetzgebung obliegen. Das gegenständliche Grundsatzgesetz ist jedoch inhaltlich so detailliert geregelt, dass nahezu kein Regelungsspielraum im Rahmen der Landesgesetzgebungskompetenz verbleibt. Solcherart detaillierte Regelungen im Grundsatzgesetz sind daher verfassungsrechtlich bedenklich. Die Regelung der Materie in Form eines Grundsatzgesetzes stellt im Übrigen das Projekt der Kompetenzbereinigung im Bereich des Art. 12 Abs. 1 Z 5 B-VG in Frage.
2. Das ÖSG 2012 wurde mittels Beschluss der Kommission vom 8. Februar 2012 für zehn Jahre genehmigt. Etwaige Umgestaltungen des Fördersystems oder auch Änderungen der Finanzierung der Beihilfen wären erneut zu notifizieren. Es ist daher zu hinterfragen, ob der gegenständliche Gesetzesentwurf nicht einer neuerlichen Notifikationspflicht unterliegt. Die Klärung dieser wesentlichen Rechtsfrage erscheint als unabdingbare Voraussetzung für die nötige Rechtssicherheit, auch bezogen auf die Ausführungsgesetze der Länder.
3. Wenn § 1 Abs. 2 darauf hinweist, dass dieses Bundesgesetz die Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018 Seite 82, umsetzt, so erscheint dies aus ho. Sicht deshalb unzutreffend, weil lediglich ein verlängernder Zusatz zu dem bereits bestehenden Fördersystem des ÖSG 2012 geschaffen wird. Der

Gesetzesentwurf nimmt beispielsweise keinen Bezug auf das in der Richtlinie vorgesehenen Ausschreibeverfahren samt Schwellenwerten von 1 MW (19).

4. Fraglich erscheint ferner, ob der vorgeschlagene § 4 Abs. 1 im Lichte des Unbundlings bzw. der Definition des Verteilernetzbetreibers im § 7 Abs. 1 Z 76 EIWOG zulässig ist, weil hier der Verteilernetzbetreiber zur Abnahme und Vergütung von Ökostrom verpflichtet wird. Per definitionem (Grundsatzbestimmung) ist ein „Verteilernetzbetreiber eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Verteilung von Elektrizität zu befriedigen“. Aus ho. Sicht vermag die Regelung der indirekten Stellvertretung im § 4 Abs. 3 Biomasseförderungs-Grundsatzgesetz daran nicht zu ändern. Im Übrigen stammt das dieser Bestimmung zugrundeliegende historische Vorbild (EIWOG 1998) aus der Zeit vor der Strommarktliberalisierung.
5. Der vorgeschlagene § 5 Abs. 5 sieht vor, dass die Höhe des Tarifes von der Landesregierung mit Verordnung zu bestimmen ist. Dabei sind die Regelungen für Nachfolgetarife gemäß §§ 17 Abs. 4, 19 Abs. 2 und 20 ÖSG 2012 sinngemäß anzuwenden und Sachverständigengutachten gemäß § 18 Abs. 6 ÖSG 2012 zu berücksichtigen. Nach letztgenannter Bestimmung kann der Bundesminister zur Feststellung des für die Bestimmung der Preise und Vergütung maßgeblichen Sachverhaltes, insbesondere auch Sachverständige beiziehen, die dem Bundesministerium sowie der E-Control zur Verfügung stehen. Durch den vorgeschlagenen § 5 Abs. 5 wird eine Bindung der Landesregierung an diese Sachverständigengutachten bewirkt, was im Licht der Stellung der Landesregierung als oberstes Organ (Art. 19 Abs. 1 und Art. 101 Abs. 1 B-VG), verfassungsrechtlich bedenklich erscheint (vgl. insbesondere VfSlg. 9536/1982).
6. Die im vorgeschlagenen § 6 vorgesehenen Zuschläge werfen ob ihrer inhaltlichen Konstruktion die Frage auf, ob diese rechtlich noch als Förderung oder aber als Abgabe zu qualifizieren sind.
7. Inhaltlich wirft der vorliegende Entwurf des Biomasseförderungs-Grundsatzgesetzes eine Reihe weiterer Fragen auf: So hat er eine Entsolidarisierung der Kosten für die Förderung von Biomasse zum Inhalt. Dies würde zu einer Ungleichbehandlung zwischen den einzelnen Endverbrauchern in Österreich führen. Die Kosten für die vorgeschriebene Biomasseförderung werden ausschließlich von den Endverbrauchern des Bundeslandes getragen, in dem sich die zu fördernden Anlagen befinden. Im Gegenzug dazu werden die Kosten für alle anderen Erzeugungsanlagen (Photovoltaik, Windkraft, Biogas, inkl. Nachfolgetarife, usw.) entsprechend der Ökostromförderbeitrags-Verordnung, aktuell Ökostromförderbeitrags-Verordnung 2019 BGBl. Nr. 345/2018, von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern getragen. Dadurch werden die Endverbraucher in Kärnten aufgrund der Anzahl und Größe der zu fördernden Anlagen überproportional belastet. Dazu haben die Kärntner Endverbraucher gleichzeitig, aufgrund der Ökostromförderbeitrags-Verordnung, unter anderem für die zahlreichen Windkraftanlagen aufzukommen, welche sich nicht im Bundesland Kärnten selbst befinden. Weiters haben die Kärntner Endverbraucher auch die Nachfolgetarife für zahlreiche Biogasanlagen, welche sich ebenfalls nicht in Kärnten befinden, gemäß § 17 ÖSG, BGBl. 75/2011, und § 12 ÖSVO 2012, BGBl. 471/2011, mitfinanziert. Diese Ungleichbehandlung und Entsolidarisierung der Ökostromförderbeiträge für die Biomasse erscheint sachlich nicht zu rechtfertigen und mithin gleichheitswidrig. Dies ist strikt abzulehnen.
8. Weiters lässt der Gesetzesentwurf die Frage nach dem Schicksal jener Förderbeiträge offen, welche von den Kärntner Endverbrauchern eingehoben werden, jedoch unter Umständen nicht in dieser Höhe durch die ÖMAG ausgezahlt werden (weniger Anträge, Entwicklung Marktpreis). Die Frage, was mit den überschüssigen Beitragssummen nach Ablauf der 36 Monate passieren soll, bleibt unregelt. Gefordert wird, dass die entsprechenden Mittel an die Kärntner Endverbraucher

zurückfließen sollen. Aus ho. Sicht wäre diesem Umstand im Grundsatzgesetz Rechnung zu tragen: So bedürfte es einer entsprechenden Bestimmung, die es dem Ausführungsgesetzgeber ermöglicht, die ÖMAG zur Rückzahlung dieser Beträge zu verpflichten. Überdies ist nicht geklärt, wie mit einer Unterdeckung nach 36 Monaten umzugehen ist. Auch hier bedarf es einer Regelung im Grundsatzgesetz.

9. Eine weitere Ungleichbehandlung betrifft jene Anlagenbetreiber, die ab 2006 einen Vertrag über zwölf Jahre mit Kürzungen im 11. und 12. Jahr erhalten haben und deren Vertrag erst nach dem 31. Dezember 2019 ausläuft. So kann es dazu kommen, dass der Nachfolgetarif höher ist als der Tarif des 12. Jahres der beschriebenen Anlagen. Es wird gefordert, dass Anlagen, deren Tarif am 31. Dezember 2019 nur 50% des Tarifs der ersten 10 Jahre beträgt, in die Nachfolgetarifregelung übertreten können.
10. Der vorliegende Gesetzesentwurf lässt auch offen, wie jene Anlagen behandelt werden sollen, deren Fördervertrag nach dem 31. Dezember 2019 ausläuft, bzw. nach Ablauf der 36 Monate. Im Sinne der „mission 2030“ (100% erneuerbarer Strom) muss ein langfristiger Betrieb der betroffenen Anlagen gesichert werden.

Weiters sollte der Zeitpunkt des Endes der Tarifaufzeit nicht mit 31. Dezember 2019 starr festgelegt werden, sondern wäre dieser Zeitpunkt abhängig vom Inkrafttreten einer neuen gesetzlichen Regelung (z.B. EAG 2020) zu machen.

11. Sollten der Ökostromabwicklungsstelle Kosten für die indirekte Stellvertretung der Verteilnetzbetreiber gemäß § 4 Abs. 3 Biomasseförderungs-Grundsatzgesetz entstehen, so ist jedenfalls sicherzustellen, dass diese durch die abgegoltenen Mehraufwendungen nach § 42 Abs. 1 Z 2 ÖSG abgedeckt sind.
12. Weiters wurde im Entwurf eines Biomasseförderungs-Grundsatzgesetzes nicht auf die Bestimmungen des § 49 ÖSG eingegangen. § 49 Abs. 1 befreit Personen, die gemäß § 3 Fernsprechgeldzuschussgesetz zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören, von der Pflicht zur Entrichtung eines 20 Euro übersteigenden Ökostrombeitrages. Gemäß Abs. 3 ist zur näheren Regelung durch Verordnung die E-Control zuständig. Jedenfalls wäre sicherzustellen, dass der sogenannte Zuschlag gemäß § 6 Biomasseförderungs-Grundsatzgesetz zu dem im § 49 Abs. 1 ÖSG definierten 20 Euro hinzugezählt wird, und einkommensschwache Haushalte somit ebenfalls von diesem Zuschlag befreit werden. Aus ho. Sicht ergibt sich nämlich aus dem Wortlaut des § 49 ÖSG nicht, dass diese Bestimmung auch auf die Zuschläge nach § 6 Biomasseförderungs-Grundsatzgesetz anzuwenden ist. Dies führt zu einer nicht gewünschten Verteuerung der Stromkosten für die betroffenen Endverbraucher.
13. Zum vorgeschlagenen § 5 Abs. 2 Biomasseförderungs-Grundsatzgesetz wird angemerkt, dass es bezogen auf den Nutzungsgrad von 60% keine Übergangsbestimmung gibt. Andernfalls können bestehende funktionsfähige Anlagen nicht an den gewünschten Mindestnutzungsgrad von 60% herangeführt werden. Dies hätte zur Folge, dass diese Anlagen ohne den Versuch der Steigerung des Nutzungsgrades stillgelegt werden. Da ohnedies die Endverbraucher des jeweiligen Bundeslandes, nach dem derzeitigen Gesetzesentwurf, die Gesamtkosten zu tragen haben, sollte der Ausführungsgesetzgeber jedenfalls eine entsprechende Regelung treffen können.
14. Da der Gesetzesentwurf zu einer unzulässigen Ungleichbehandlung der Endverbraucher in Kärnten führen würde (siehe Punkt 7.), stellt er – zusammenfassend betrachtet – einen gravierenden Rückschritt dar.

Auch ist festzuhalten, dass sowohl den Ländern als auch den Verteilernetzbetreibern wieder Aufgaben zugewiesen werden sollen, welche ihnen bereits vor Inkrafttreten des ÖSG zukamen (siehe z.B. Kärntner Einspeise- und Zuschlagsverordnung).

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Primosch

Nachrichtlich an:

1. das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
– Verfassungsdienst
2. das Präsidium des Nationalrates
3. alle Ämter der Landesregierungen
4. die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung
5. den Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei
6. die Sozialdemokratische Parlamentsfraktion - Klub der sozialdemokratischen Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament
7. den Freiheitlicher Parlamentsklub
8. den NEOS Parlamentsklub
9. den Parlamentsklub JETZT
10. alle Mitglieder der Kärntner Landesregierung
11. die Abteilungen 2 und 8

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.